Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3074

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II — 68070 — 5665/68

Bonn, den 27. Juni 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung des Rats zur Bestimmung von Erzeugnisgruppen und von besonderen Vorschriften für die Errechnung von Abschöpfungen auf dem Sektor Milch und Milcherzeugnisse.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 12. Juni 1968 dem Herrn Präsidenten des Rats der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Eine Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Eine Begründung war dem Kommissionsvorschlag nicht beigefügt.

Für den Bundeskanzler

Der Bundesminister der Verteidigung

Schröder

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rats zur Bestimmung von Erzeugnissen und von besonderen Vorschriften für die Errechnung von Abschöpfungen auf dem Sektor Milch und Milcherzeugnisse

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf Verordnung (EWG) Nr. ..../68 des Rats vom .... über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse, insbesondere auf Artikel 14 Absatz (6),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Artikel 1 Buchstaben a 2) bis g der Verordnung (EWG) Nr. ..../68 erwähnten Erzeugnisse sind so in Gruppen zusammenzufassen, daß jede Gruppe aus Erzeugnissen mit handelsmäßig ausreichend vergleichbaren Merkmalen besteht. Für jede Gruppe ist das für sie repräsentativste Erzeugnis als Leiterzeugnis zu bestimmen.

Es ist jedoch erforderlich, besondere Vorschriften für die Errechnung der Abschöpfungen für gekoppelte Erzeugnisse zu bestimmen, bei denen die für das Leiterzeugnis errechnete Abschöpfung nicht dem Unterschied zwischen ihrem Preis auf dem Weltmarkt und ihrem Preis auf dem Markt der Gemeinschaft entspricht.

Bei Erzeugnissen in kleinen Abpackungen ist bei der Errechnung der Abschöpfung außer dem für das Erzeugnis selbst bestehenden Preisunterschied auch ein Pauschteilbetrag zu berücksichtigen, der der verarbeitenden Industrie in der Gemeinschaft einen gewissen Schutz gewährleisten soll.

Bei Zucker enthaltenden Erzeugnissen muß die Abschöpfung einen Teilbetrag mit umfassen, der pauschal den Wert des möglicherweise zu ihrer Herstellung verwendeten Zuckers repräsentiert. In diesem Fall ist jedoch der Milchteilbetrag der Abschöpfung für diese Erzeugnisse mittels eines Koeffizienten abzuleiten, der dem Gewichtsverhältnis zwischen den Milchbestandteilen und dem Produkt als ganzem entspricht.

Für Milchpulver mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 % ist die Abschöpfung oder — im Fall von zusammengesetzten Erzeugnissen und Erzeugnissen in kleinen Abpackungen — der Milchteilbetrag der Abschöpfung auf der Grundlage des Fettgehalts des Leiterzerugnisses zu berechnen, es sei denn, der Fettgehalt der Erzeugnisse überträfe den des Leiterzeugnisses. In diesem letzteren Fall hat es sich als notwendig erwiesen, die Abschöpfung bzw. den Milchteilbetrag der Abschöpfung auf Grund eines Pauschalfettgehaltes zu berechnen, der dem Fettgehalt der auf dem Markt befindlichen Erzeugnisse entspricht.

Die bei der Preisbildung für zusammengesetzte Futtermittel am häufigsten berücksichtigten und zugleich ausschlaggebenden Bestandteile sind Getreideerzeugnisse und Milcherzeugnisse. Daher sind Bestimmungen vorzusehen, die die Errechnung der Abschöpfungen für diese Futtermittel auf Grund deren Gehalts an Stärke und an Milcherzeugnissen gestatten. Ein Stärkegehalt bis zu 10 % kann jedoch unberücksichtigt bleiben. Diese Errechnungsweise führt zur Gruppierung der Futtermittel, je nach ihrem Gehalt an den vorstehend genannten Stoffen, nach Zolltarifnummern, und je Zolltarifnummer zur Berücksichtigung eines pauschal festgesetzten Stärkegehalts und Gehalts an Milcherzeugnissen. Bei Festsetzung dieser Gehalte je Zolltarifnummer ist der jeweils geringstmögliche Stärkegehalt, aber der jeweils höchstmögliche Gehalt an Milcherzeugnissen zugrunde zu legen. Diese Errechnungsweise ist deshalb berechtigt, weil die Milchbestandteile einen bedeutend größeren Einfluß auf die Bildung des Selbstkostenpreises ausüben als die Getreidebestandteile. Der Getreidebestandteil der Abschöpfung kann je nach dem ermittelten Stärkegehalt von der durchschnittlichen Abschöpfung für Mais abgeleitet werden, da dieses Erzeugnis am häufigsten bei der Herstellung zusammengesetzer Futtermittel verwendet wird. Der meistverwendete Milchbestandteil zusammengesetzter Futtermittel ist Magermilchpulver. Daher sollte die Abschöpfung für dieses Erzeugnis bei der Berechnung des Milchteilbetrages der Abschöpfung für die zusammengesetzten Futtermittel zugrunde gelegt werden. Die Erfahrung lehrt, daß die Abschöpfung für zusammengesetzte Futtermittel einen festen Teilbetrag zur Gewährleistung eines Schutzes für die verarbeitende Industrie mit umfassen muß und daß dieser Teilbetrag den Unterschied zwischen dem Preis innerhalb der Gemeinschaft und dem Weltmarktpreis derjenigen Erzeugnisse ausgleichen kann, die außer Getreide und Milcherzeugnissen in den Futtermitteln enthalten sein können.

Für einige Arten von frischer, haltbar gemachter oder eingedickter Milch mit hohem Fettgehalt kann die Abschöpfung auf der Grundlage der Abschöpfung für Butter berechnet werden, wobei

Koeffizienten, die das Verhältnis zu den einzelnen Fettgehalten pauschal repräsentieren, benutzt werden. Das gleiche gilt für Butter, die nicht unter die Tarifnummer des Leiterzeugnisses fällt.

Für andere als auf der Grundlage von Emmentaler, Greyerzer oder Appenzeller Käse hergestellte Schmelzkäse ist aus denselben wie den zur Zeit geltenden Gründen eine Ableitungsregelung für die Abschöpfung einzuführen, die mit der bis jetzt für diese Erzeugnisse geltenden Regelung identisch ist. Diese Regelung besteht im wesentlichen darin, die Abschöpfungen für Butter und für das Leiterzeugnis der Gruppe 10 als Teilbeträge für die Errechnung in Betracht zu ziehen. Es hat sich herausgestellt, daß die bisher für diese Ableitung zugrunde gelegten Prozentsätze infolge geänderter Herstellungsverfahren dieser Erzeugnisse und einer stärkeren Nachfrage nach Erzeugnissen mit höherem Fettgehalt es nicht mehr in allen Fällen erlauben, die Ziele der Abschöpfungsregelung zu verwirklichen. Infolgedessen ist es nötig, die Prozentsätze in zweckmäßigerer Höhe festzusetzen.

Die zur Herstellung von Frischkäse und Quark benötigte Menge an Milchrohstoffen ist geringer als die zur Herstellung des Leiterzeugnisses dieser Gruppe benötigte. Infolgedessen sind für die erstgenannten Erzeugnisse Abschöpfungsbeträge zu erheben, die von der Abschöpfung für das Leiterzeugnis abzuleiten sind, wobei letzterer mit einem Koeffizienten zu multiplizieren ist, der das Gesamtverhältnis der vorstehend erwähnten Mengen ausdrückt.

Wegen ihrer Zusammensetzung und vor allem ihres sehr hohen Fettgehaltes können bestimmte Erzeugnisse der Tarifstelle 04.04 E II nach Einfuhr in die Gemeinschaft als Grundstoff anstelle von Butter bei der Herstellung anderer Waren verwendet werden. Infolgedessen ist es erforderlich, die Abschöpfung so festzusetzen, daß eine Behinderung der Absatzmöglichkeiten der in der Gemeinschaft erzeugten und zur Herstellung dieser anderen Waren verwendeten Butter durch eine Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse verhindert werden kann.

Die bei der Einfuhr von Spezialmilch für Säuglinge, von Havarti-Käse sowie von aus Emmentaler, Greyerzer oder Appenzeller Käse hergestelltem Schmelzkäse zu erhebenden Abschöpfungen sind unter Beachtung der diesbezüglichen Verpflichtungen der Gemeinschaft zu berechnen. Hierfür sind klare Regelungen vorzusehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die in Artikel 14 Absatz (3) der Verordnung (EWG) Nr. .../68 erwähnten Erzeugnisgruppen und das zu jeder Gruppe gehörige Leiterzeugnis werden in Anlage I bestimmt.

(2) Die in dieser Verordnung erwähnten Tarifbezeichnungen sind in Anlage II aufgeführt.

Artikel 2

Die Abschöpfung je 100 Kilogramm Erzeugnis der Gruppe Nr. 2, das

1. unter die Tarifstelle 04.02 A II a) 1 fällt, ist gleich der Summe aus folgenden Teilbeträgen:
   a) einem Teilbetrag gleich der Abschöpfung für das Leiterzeugnis,
   b) einem Teilbetrag gleich 6 Rechnungseinheiten;

2. unter die Tarifstelle 04.02 B I b) 1 aa) fällt, ist gleich der Summe aus folgenden Teilbeträgen:
   a) einem gemäß Absatz (3, Teil a), berechneten Teilbetrag,
   b) einem Teilbetrag gleich 6 Rechnungseinheiten,
   c) einem der Menge des zugesetzten Zuckers Rechnung tragenden Teilbetrag;

3. unter die Tarifstelle 04.02 B I b) 2 aa) fällt, ist gleich der Summe aus folgenden Teilbeträgen:
   a) einem Teilbetrag gleich der Abschöpfung für das Leiterzeugnis, multipliziert mit einem Koeffizienten, der das Verhältnis zwischen dem Gewicht des im ganzen Erzeugnis enthaltenen Milchpulvers und dem Gewicht des ganzen Erzeugnisses selbst ausdrückt,
   b) einem der Menge des zugesetzten Zuckers Rechnung tragenden Teilbetrag;

4. unter die Tarifstelle ex 23.07 B fällt, ist gleich der Summe aus folgenden Teilbeträgen:
   a) einem Teilbetrag, der nur anzuwenden ist, wenn der Stärkegehalt des betreffenden Erzeugnisses 10 % übersteigt, und der gleich dem Durchschnitt der Abschöpfungen je 100 Kilogramm Mais ist, multipliziert mit dem Koeffizienten.
      — 0,16
      bei Erzeugnissen der Tarifstelle 23.07 B I b) 3,
      — 0,50
      bei Erzeugnissen der Tarifstelle 23.07 B I c) 3;
      Der Durchschnitt der Abschöpfungen je 100 Kilogramm Mais ist gleich dem Durchschnitt der Abschöpfungen, der für die ersten 25 Tage des dem Einfuhrmonat vorausgehenden Monats errechnet und gegebenenfalls gemäß dem im Einfuhrmonat geltenden Schwellenpreis berichtigt wurde;
   b) einem Teilbetrag gleich der Abschöpfung für das Leiterzeugnis der Gruppe 2, multipliziert mit dem Koeffizienten
      — 0,75
      bei Erzeugnissen der Tarifstelle 23.07 B I a) 3,
      — 0,98
      bei Erzeugnissen der Tarifstelle 23.07 B I a) 4 und 23.07 B II,
      — 0,90
      bei Erzeugnissen der Tarifstelle 23.07 B I b) 3,

— 0,70
bei Erzeugnissen der Tarifstelle 23.07 B I c) 3;

c) einem Teilbetrag gleich 2 Rechnungseinheiten.

Artikel 3

Die Abschöpfung je 100 Kilogramm Erzeugnis der Gruppe Nr. 3, das

1. unter die Tarifstelle 04.02 A II a) 2 fällt, ist gleich der Summe aus folgenden Teilbeträgen:
   a) einem Teilbetrag gleich der Abschöpfung für das Leiterzeugnis,
   b) einem Teilbetrag gleich 6 Rechnungseinheiten;

2. unter die Tarifstelle 04.02 A II a) 3 fällt, ist gleich der Summe aus folgenden Teilbeträgen:
   a) einem gemäß Absatz 4 berechneten Teilbetrag,
   b) einem Teilbetrag gleich 6 Rechnungseinheiten;

3. unter die Tarifstelle 04.02 A II a) 4 fällt, ist gleich der Summe aus folgenden Teilbeträgen:
   a) einem gemäß Absatz 5 berechneten Teilbetrag,
   b) einem Teilbetrag gleich 6 Rechnungseinheiten;

4. unter die Tarifstelle 04.02 A II b) 3 fällt, ist gleich der Summe aus folgenden Teilbeträgen:
   a) einem Teilbetrag gleich der Abschöpfung für das Leiterzeugnis;
   b) einem Teilbetrag gleich 2 Rechnungseinheiten;

5. unter die Tarifstelle 04.02 A II b) 4 fällt, ist gleich der Summe aus folgenden Teilbeträgen:
   a) einem Teilbetrag gleich der Abschöpfung für das Leiterzeugnis,
   b) einem Teilbetrag, bei dessen Festsetzung der größere Wert eines Erzeugnisses im Verhältnis zum Leiterzeugnis der Gruppe 3 berücksichtigt wurde, wenn das Erzeugnis einen Fettgehalt von 45 oder mehr Gewichtshundertteilen hat, und wenn festgestellt wurde, daß Erzeugnisse mit diesem Fettgehalt vermarktet werden;

6. unter die Tarifstelle
   — 04.02 B I a) 1 fällt, ist gleich 29 Rechnungseinheiten,
   — 04.02 B I a) 2 fällt, ist gleich 33 Rechnungseinheiten,
   — 04.02 B I a) 3 fällt, ist gleich 36 Rechnungseinheiten,
   — 04.02 B I a) 4 fällt, ist gleich 38 Rechnungseinheiten;

7. unter die Tarifstelle 04.02 B I b) 1 bb) fällt, ist gleich der Summe aus folgenden Teilbeträgen:
   a) einem gemäß Absatz 9 Teil a) berechneten Teilbetrag,
   b) einem Teilbetrag gleich 6 Rechnungseinheiten,
   c) einem der Menge des zugesetzten Zuckers Rechnung tragenden Teilbetrag;

9. unter die Tarifstelle 04.02 B I b) 1 cc) fällt, ist gleich der Summe aus folgenden Teilbeträgen:
   a) einem gemäß Absatz 10 Teil a) berechneten Teilbetrag,
   b) einem Teilbetrag gleich 6 Rechnungseinheiten,
   c) einem der Menge des zugesetzten Zuckers Rechnung tragenden Teilbetrag;

9. unter die Tarifstelle 04.02 B I b) 2 bb) fällt, ist gleich der Summe aus folgenden Teilbeträgen:
   a) einem Teilbetrag gleich der Abschöpfung für das Leiterzeugnis, multipliziert mit einem Koeffizienten, der das Verhältnis zwischen dem Gewicht des im ganzen Erzeugnis enthaltenen Milchpulvers und dem Gewicht des ganzen Erzeugnisses selbst ausdrückt,
   b) einem der Menge des zugesetzten Zuckers Rechnung tragenden Teilbetrag;

10. unter die Tarifstelle 04.02 B I b) 2 cc) fällt, ist gleich der Summe aus folgenden Teilbeträgen:
   a) einem gemäß Absatz 5 berechneten Teilbetrag, multipliziert mit einem Koeffizienten, der das Verhältnis zwischen dem Gewicht des im ganzen Erzeugnis enthaltenen Milchpulvers und dem Gewicht des ganzen Erzeugnisses selbst ausdrückt,
   b) einem der Menge des zugesetzten Zuckers Rechnung tragenden Teilbetrag.

Artikel 4

Die Abschöpfung je 100 Kilogramm Erzeugnis der Gruppe Nr. 4, das unter die Tarifstelle 04.02 A III a) 2 fällt, ist gleich der Abschöpfung für das Leiterzeugnis, multipliziert mit einem Koeffizienten 1,35.

Artikel 5

Die Abschöpfung je 100 Kilogramm Erzeugnis der Gruppe Nr. 6, das

1. unter die Tarifstelle 04.01 B I fällt, ist gleich der Abschöpfung für das Leiterzeugnis, multipliziert mit dem Koeffizienten 0,24;

2. unter die Tarifstelle 04.01 B II oder unter die Tarifstelle 04.02 A III b) I fällt, ist gleich der Abschöpfung für das Leiterzeugnis, multipliziert mit dem Koeffizienten 0,55;

3. unter die Tarifstelle 04.02 B II b) 1 fällt, ist gleich der Summe aus folgenden Teilbeträgen:
   a) einem gemäß Absatz 2 errechneten Teilbetrag, multipliziert mit einem Koeffizienten, der das Verhältnis zwischen dem Gewicht des im ganzen Erzeugnis enthaltenen Milchpulvers und dem Gewicht des ganzen Erzeugnisses selbst ausdrückt,
   b) einem der Menge des zugesetzten Zuckers Rechnung tragenden Teilbetrag;

4. unter die Tarifstelle 04.02 B II b) 2 fällt, ist gleich der Summe aus folgenden Teilbeträgen:
   a) einem Teilbetrag gleich der Abschöpfung für das Leiterzeugnis, multipliziert mit einem Koeffizienten, der das Verhältnis zwischen dem Gewicht des im ganzen Erzeugnis enthaltenen Milchpulvers und dem Gewicht des ganzen Erzeugnisses selbst ausdrückt,
   b) einem der Menge des zugesetzten Zuckers Rechnung tragenden Teilbetrag;

5. unter die Tarifstelle 04.03 B fällt, ist gleich der Abschöpfung für das Leiterzeugnis, multipliziert mit dem Koeffizienten 1,22.

Artikel 6

Die Abschöpfung je 100 Kilogramm Erzeugnis der Gruppe Nr. 7, das unter die Tarifstelle

04.04 A I a) 1 oder 04.04 A I b) 1 aa) fällt, ist gleich 15 Rechnungseinheiten,

04.04 D I a) fällt, ist gleich 30 Rechnungseinheiten,

04.04 D I b) fällt, ist gleich 31 Rechnungseinheiten,

04.04 D I c) fällt, ist gleich 35 Rechnungseinheiten.

Artikel 7

Die Abschöpfung je 100 Kilogramm Erzeugnis der Gruppe Nr. 10, das

1. unter die Tarifstelle 04.04 D II a) 1 fällt, ist gleich der Summe aus folgenden Teilbeträgen:
   a) einem Teilbetrag gleich 80 % der Abschöpfung für das Leiterzeugnis der Gruppe Nr. 10,
   b) einem Teilbetrag gleich 5 % der Abschöpfung für das Leiterzeugnis der Gruppe Nr. 6,
   c) einem Teilbetrag gleich 10 Rechnungseinheiten;

2. unter die Tarifstelle 04.04 D II a) 2 fällt, ist gleich der Summe aus folgenden Teilbeträgen:
   a) einem Teilbetrag gleich 60 % der Abschöpfung für das Leiterzeugnis der Gruppe Nr. 10,
   b) einem Teilbetrag gleich 24 % der Abschöpfung für das Leiterzeugnis der Gruppe Nr. 6,
   c) einem Teilbetrag gleich 10 Rechnungseinheiten;

3. unter die Tarifstelle 04.04 D II b) fällt, ist gleich der Summe aus folgenden Teilbeträgen:
   a) einem gemäß Absatz 1 berechneten Teilbetrag,
   b) einem Teilbetrag gleich 80 Rechnungseinheiten;

4. unter die Tarifstelle 04.04 E II fällt, ist gleich der Summe aus folgenden Teilbeträgen:
   a) einem Teilbetrag gleich der Abschöpfung für das Leiterzeugnis der Gruppe Nr. 10,
   b) einem Teilbetrag gleich 80 Rechnungseinheiten;

5. unter die Tarifstelle 04.04 E I c) fällt, ist gleich 75 % der Abschöpfung für das Leiterzeugnis.

Artikel 8

Gegenüber dritten Ländern, bei denen festgestellt wurde, daß bei der Einfuhr in die Gemeinschaft von aus ihrem Gebiet stammenden und kommenden, zu Gruppe 8 gehörenden Erzeugnissen der Preis nicht niedriger als 85 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm ist, ist die Abschöpfung je 100 Kilogramm des Erzeugnisses gleich dem um 85 Rechnungseinheiten verminderten Schwellenpreis.

Artikel 9

(1) Solange festgestellt wird, daß im internationalen Handel der Preis eines gekoppelten Erzeugnisses, dessen Abschöpfung nicht derjenigen seines Leiterzeugnisses entspricht, wesentlich unter dem Preis liegt, der in einem normalen Verhältnis zu dem Preis des Leiterzeugnisses steht, ist die Abschöpfung gleich der Summe der folgenden Teilbeträge:

a) einem Teilbetrag gleich dem Betrag, der sich aus der Anwendung der Artikel 2 bis 7 auf die betreffenden gekoppelten Erzeugnisse ergibt,

b) einem zusätzlichen Teilbetrag.

(2) Der zusätzliche Teilbetrag wird auf einer Höhe festgesetzt, die es unter Berücksichtigung der Zusammensetzung und der Qualität der gekoppelten Erzeugnisse ermöglicht, das normale Preisverhältnis bei der Einfuhr in die Gemeinschaft wieder herzustellen.

Artikel 10

Der dem zugesetzten Zucker Rechnung tragende Teilbetrag ist gleich dem arithmetischen Mittel aus den Abschöpfungen für 50 Kilogramm Weißzucker, die während der ersten zwanzig Tage desjenigen

Monats gelten, der dem Monat vorausgeht, in dem die Abschöpfung für das betreffende Milcherzeugnis gilt.

Artikel 11

(1) Der Gehalt an Milcherzeugnissen der unter die Tarifstelle ex 23.07 B fallenden Erzeugnisse wird bestimmt, indem der Gehalt an Laktose je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses mit dem Koeffizienten 2 multipliziert wird.

(2) Die zur Bestimmung des Stärkegehalts der Erzeugnisse der Tarifstelle ex 23.07 B anzuwendenden Methoden sind nach dem in Artikel 26 der Verordnung Nr. 120/67/EWG vorgesehenen Verfahren zu bestimmen.

Artikel 12

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie ist ab .... anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Für den Rat

Der Präsident

Anhang I

Nr. der Waren-gruppe	Warengruppe gemäß der Nomenklatur des Anhangs II	Leiterzeugnis der jeweiligen Warengruppe
1	04.02 A I	Molke, in Pulverform, im Sprühverfahren hergestellt, mit einem Wassergehalt von weniger als 5 Gewichtshundertteilen, in handelsüblichen Verpackungen, mit einem Gewicht des Inhalts von 25 kg oder mehr.
2	04.02 A II a) 1 04.02 A II b) 1 04.02 B I b) 1 aa) 04.02 B I b) 2 aa) ex 23.07 B	Milch, in Pulverform, im Sprühverfahren hergestellt, mit einem Fettgehalt von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen und einem Wassergehalt von weniger als 5 Gewichtshundertteilen in handelsüblichen Verpackungen mit einem Gewicht des Inhalts von 25 kg oder mehr.
3	04.02 A II a) 2 04.02 A II a) 3 04.02 A II a) 4 04.02 A II b) 2 04.02 A II b) 3 04.02 A II b) 4 04.02 B I a) 04.02 B I b) 1 bb) 04.02 B I b) 1 cc) 04.02 B I b) 2 bb) 04.02 B I b) 2 cc)	Milch, in Pulverform, im Sprühverfahren hergestellt, mit einem Fettgehalt von 26 Gewichtshundertteilen und einem Wassergehalt von weniger als 5 Gewichtshundertteilen, in handelsüblichen Verpackungen, mit einem Gewicht des Inhalts von 25 kg oder mehr.
4	04.02 A III a)	Kondensmilch, mit einem Fettgehalt von 7,5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Trockenmasse von 25 Gewichtshundertteilen, in Kisten oder Kartons zu 96 Dosen, mit einem Gewicht des Inhalts von 170 g je Dose.
5	04.02 B II a)	Kondensmilch, gezuckert, mit einem Fettgehalt von 9 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Milchtrockenmasse von 31 Gewichtshundertteilen, in Kisten oder Kartons zu 48 Dosen, mit einem Gewicht des Inhalts von 397 g je Dose.
6	04.01 B 04.02 A III b) 04.02 B II b) 04.03	Butter, mit einem Fettgehalt von 82 Gewichtshundertteilen, in handelsüblichen Verpackungen, mit einem Gewicht des Inhalts von 25 kg oder mehr.
7	04.04 04.04 D I	Emmentaler, in Laiben, mit einer Reifezeit von 3 bis 4 Monaten, mit einem Fettgehalt von 45 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse, unverpackt.
8	04.04 C	Käse mit Schimmelbildung im Teig, in ganzen Formen, mit einem Fettgehalt von 45 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse, in handelsüblichen Verpackungen.
9	04.04 E I a) 04.04 B	Parmigiano-Reggiano, in Laiben, mit einer Reifezeit von 18 Monaten, mit einem Fettgehalt von 32 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse, unverpackt.

Nr. der Waren-gruppe	Warengruppe gemäß der Nomenklatur des Anhangs II	Leiterzeugnis der jeweiligen Warengruppe
10	04.04 D II 04.04 E I b) 04.04 E I c) 04.04 E II	Käse in ganzen Formen, mit einer Reifezeit von 6 bis 8 Wochen, mit einem Fettgehalt von 45 Gewichtshundertteilen in der Torckenmasse, unverpackt.
11	17.02 A II ex 17.05	Laktose, mit einem Reinheitsgrad von 98,5 Gewichtshundertteilen, in handelsüblichen Verpackungen.

Anhang II

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
04.01	**Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert:**
	B. mit einem Fettgehalt von mehr als 6 Gewichtshundertteilen:
	I. 20 Gewichtshundertteilen oder weniger
	II. mehr als 20 bis 45 Gewichtshundertteilen
	III. mehr als 45 Gewichtshundertteilen.
04.02	**Milch und Rahm, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert:**
	A. nicht gezuckert:
	I. Molke
	II. Milch und Rahm, in Pulverform:
	a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt:
	1. von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger
	2. von mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen
	3. von mehr als 27 bis 29 Gewichtshundertteilen
	4. von mehr als 29 Gewichtshundertteilen;
	b) andere, mit einem Fettgehalt:
	1. von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger
	2. von mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen
	3. von mehr als 27 bis 29 Gewichtshundertteilen
	4. von mehr als 29 Gewichtshundertteilen.
	III. Milch und Rahm, andere als in Pulverform:
	a) in luftdicht verschlossenen Metalldosen mit einem Gewicht des Inhalts von 454 g oder weniger und mit einem Fettgehalt:
	1. von 8 Gewichtshundertteilen oder weniger
	2. von mehr als 8 bis 11 Gewichtshundertteilen;
	b) andere, mit einem Fettgehalt
	1. von 45 Gewichtshundertteilen oder weniger
	2. von mehr als 45 Gewichtshundertteilen.
	B. gezuckert:
	I. Milch und Rahm, in Pulverform:
	a) Milch zur Ernährung von Säuglingen (1), in luftdicht verschlossenen Metalldosen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger und mit einem Fettgehalt (2):
	1. von mehr als 10 bis 11 Gewichtshundertteilen
	2. von mehr als 14,5 bis 15,5 Gewichtshundertteilen
	3. von mehr als 17 bis 18 Gewichtshundertteilen
	4. von mehr als 23 bis 24 Gewichtshundertteilen;
	b) andere:
	1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt:
	aa) von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger (3)

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
	bb) von mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen (3)
	cc) von mehr als 27 Gewichtshundertteilen (3);
	2. andere, mit einem Fettgehalt:
	aa) von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger (3)
	bb) von mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen (3)
	cc) von mehr als 27 Gewichtshundertteilen (3).
	II. Milch und Rahm, andere als in Pulverform:
	a) in luftdicht verschlossenen Metalldosen mit einem Gewicht des Inhalts von 454 g oder weniger und mit einem Fettgehalt von 9,5 Gewichtshundertteilen oder weniger;
	b) andere, mit einem Fettgehalt:
	1. von 45 Gewichtshundertteilen oder weniger (3)
	2. von mehr als 45 Gewichtshundertteilen (3).
04.03	**Butter:**
	A. mit einem Fettgehalt von 84 Gewichtshundertteilen oder weniger
	B. andere
04.04	**Käse und Quark:**
	A. Emmentaler, Greyerzer, Sbrinz, Bergkäse und Appenzeller:
	I. mit einem Fettgehalt von mindestens 45 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse, mit einer Reifezeit von mindestens 3 Monaten (2):
	a) in Standard-Laiben (4) und mit einem Frei-Grenze-Wert (5) für 100 kg Eigengewicht:
	1. von 117 RE oder mehr, jedoch weniger als 141,75 RE
	2. von 141,75 RE oder mehr
	b) in Stücken, vakuumverpackt:
	1. mit Rinde an mindestens einer Seite, mit einem Eigengewicht:
	aa) von 1 kg bis 5 kg und mit einem Frei-Grenze-Wert (5) für 100 kg Eigengewicht von 137 RE oder mehr, jedoch weniger als 170 RE
	bb) von 450 g oder mehr und mit einem Frei-Grenze-Wert (5) für 100 kg Eigengewicht von 170 RE oder mehr
	2. andere, mit einem Eigengewicht von 75 g bis 250 g (6) und mit einem Frei-Grenze-Wert (5) für 100 kg Eigengewicht von 190 RE oder mehr.
	II. andere
	B. Glarner Kräuter-Käse (sog. Schabziger), aus entrahmter Milch, mit Zusatz von feinvermahlenen Kräutern hergestellt (2)
	C. Käse mit Schimmelbildung im Teig
	D. Schmelzkäse:
	I. zu dessen Herstellung keine anderen Käsesorten als Emmentaler, Greyerzer und Appenzeller und gegebenenfalls als Zusatz Glarner Kräuterkäse (sog. Schabziger) verwendet worden sind, in Aufmachung (in Schachteln oder Scheiben) für den Einzelverkauf (7), mit einem Frei-Grenze-Wert (5) für 100 kg Eigengewicht von 120 RE oder mehr und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse (2):
	a) von mehr als 40, jedoch nicht mehr als 48 Gewichtshundertteilen für die Gesamtheit der Einzelportionen oder Scheiben

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
	b) von mehr als 40, jedoch nicht mehr als 48 Gewichtshundertteilen für 5/6 der Gesamtheit der Einzelportionen oder Scheiben und nicht mehr als 56 Gewichtshundertteilen für das verbleibende Sechstel
	c) von mehr als 48, jedoch nicht mehr als 56 Gewichtshundertteilen für die Gesamtheit der Einzelportionen oder Scheiben;
	II. andere mit einem Fettgehalt:
	a) von 36 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse:
	1. von 46 Gewichtshundertteilen oder weniger
	2. von mehr als 46 Gewichtshundertteilen
	b) von mehr als 36 Gewichtshundertteilen;
	E. andere:
	I. mit einem Fettgehalt von 36 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse:
	a) von 47 Gewichtshundertteilen oder weniger
	b) von mehr als 47 bis 72 Gewichtshundertteilen:
	1. Tilsit, Havarti (2)
	2. andere
	c) von mehr als 72 Gewichtshundertteilen in unmittelbaren Umschließungen, mit einem Gewicht des Inhalts von 125 g oder weniger;
	II. andere
17.02 A II	Laktose und Laktosesirup, mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff
ex 17.05	Laktose und Laktosesirup, aromatisiert oder gefärbt
23.07	Futter, melassiert oder gezuckert, und anderes zubereitetes Futter; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art (z. B. Zusatzfutter):
	ex B. andere, Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend, auch gemischt mit anderen Erzeugnissen (8):
	I. Stärke enthaltend, mit einem Gehalt an Stärke:
	a) von 10 Gewichtshundertteilen oder weniger:
	1. . . . .
	2. . . . .
	3. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr, jedoch weniger als 75 Gewichtshundertteilen
	4. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 75 oder mehr Gewichtshundertteilen
	b) von mehr als 10 bis 30 Gewichtshundertteilen:
	1. . . . .
	2. . . . .
	3. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr Gewichtshundertteilen
	c) von mehr als 30 Gewichtshundertteilen:
	1. . . . .
	2. . . . .
	3. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr Gewichtshundertteilen
	II. keine Stärke, jedoch Milcherzeugnisse enthaltend.

Anmerkungen zu Anhang II

(1) Als „Milch zur Ernährung von Säuglingen" im Sinne dieser Tarifstelle gilt Milch, die frei ist von pathogenen und toxicogenen Keimen, mit weniger als 10 000 aeroben lebensfähigen Bakterien und weniger als 2 Colibakterien im Gramm.

(2) Die Zulassung zu dieser Tarifstelle unterliegt den festzusetzenden Voraussetzungen.

(3) Bei der Berechnung des Fettgehaltes wird das Gewicht des zugesetzten Zuckers nicht berücksichtigt.

(4) Als „Standardlaibe" gelten Laibe mit folgendem Eigengewicht:

— bei Emmentaler: von 60 kg bis 130 kg,

— bei Greyerzer, Bergkäse und Brinz: von 20 kg bis 60 kg,

— bei Appenzeller: von 6 kg bis 8 kg.

(5) Als „Frei-Grenze-Wert" gilt der Frei-Grenze-Preis des Ausfuhrlandes oder der fob-Preis des Ausfuhrlandes, beide Preise zuzüglich eines Pauschbetrages, der den Lieferungskosten bis zum Zollgebiet der Gemeinschaft entspricht.

(6) Zu dieser Tarifstelle gehören nur Erzeugnisse, deren Verpackung mindestens folgende Angaben enthält:

— Bezeichnung des Käses,

— Fettgehalt in der Trockenmasse,

— Name des verantwortlichen Verpackers,

— Name des Ursprungslandes.

(7) Als „Käse in Aufmachung (in Schachteln oder Scheiben) für den Einzelverkauf" im Sinne dieser Tarifstelle gilt nur Käse in Einzelportionen oder Scheiben, aufgemacht in einer der drei nachstehenden Verpackungsarten:

a) kreis- oder halbkreisförmige Schachteln
   — mit mindestens 3 und höchstens 12 Einzelportionen und einem Gesamteigengewicht von 250 g oder weniger,

   oder

   — mit einer einzigen Portion und einem Eigengewicht von 56 g oder weniger;

b) kreisförmige oder vieleckige Schachteln mit mindestens 12 Einzelportionen und einem Gesamteigengewicht von mindestens 450 g oder höchstens 1000 g;

c) einzeln in Aluminiumfolien verpackte Scheiben mit einem Eigengewicht von 30 g oder weniger.

(8) Als Milcherzeugnisse im Sinne der Tarifstelle ex 23.07 B gelten die Waren der Tarifnrn. 04.01, 04.02, 04.03, 04.04, 17.02 A II sowie Laktose und Laktosesirup der Tarifnr. ex 17.05.